

16. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Haushaltsbegleitgesetz 2017

Der Landtag hat am 10. Februar 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S.317, 318), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99, 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 48 Absatz 2 Satz 4 LHG“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG“ ersetzt.
3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 42 und 43“ die Wörter „, des § 48 Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„§ 48 Absatz 2 Satz 4 LHG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des 3. HRÄG findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

In § 12 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1, 56), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99, 167) geändert worden ist, werden die Angabe „60

Euro“ durch die Angabe „70 Euro“, die Angabe „120 Euro“ durch die Angabe „140 Euro“ ersetzt und die Wörter „; bei Trimestereinteilung beträgt der Verwaltungskostenbeitrag für jedes Trimester 40 Euro“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S.14), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S.1210, 1233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „565 Millionen Euro im Jahr 2014, 540 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016 und 240 Millionen Euro ab dem Jahr 2017“ durch die Wörter „861 Millionen Euro im Jahr 2017, 771 Millionen Euro im Jahr 2018 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2019“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. 85,13 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.“

2. § 1 b wird wie folgt gefasst:

„§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) zu 80,95 Prozent;
2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) zu 19,05 Prozent.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
- b) Der Punkt am Ende von Nummer 12 wird durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:
 „13. 50 Prozent des Betrags, den das Land für Hilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen an Kommunen und Private gewährt. Zur Gewährung der Hilfen erlässt das Innenministerium eine Verwaltungsvorschrift.“

4. In § 3 a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „830 Millionen Euro“ durch die Wörter „865 Millionen Euro“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 2 Satz 1, § 9 Nummer 1 und § 10 Absatz 2 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst und folgender Satz 4 angefügt:

„Die Zuweisungen betragen im Jahr 2017 132,53 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag verändert sich in den Folgejahren zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	7,75
Böblingen	2,78
Esslingen	3,98
Göppingen	2,08
Ludwigsburg	3,62
Rems-Murr-Kreis	3,08
Heilbronn, Stadtkreis	1,60
Heilbronn, Landkreis	2,64
Hohenlohekreis	1,13
Schwäbisch Hall	1,90
Main-Tauber-Kreis	1,50
Heidenheim	1,36
Ostalbkreis	2,79
Baden-Baden, Stadtkreis	0,46
Karlsruhe, Stadtkreis	1,24
Karlsruhe, Landkreis	4,64

Rastatt	2,10
Heidelberg, Stadtkreis	0,70
Mannheim, Stadtkreis	4,69
Neckar-Odenwald-Kreis	1,52
Rhein-Neckar-Kreis	4,76
Pforzheim, Stadtkreis	0,51
Calw	1,36
Enzkreis	2,22
Freudenstadt	1,18
Freiburg, Stadtkreis	0,78
Breisgau-Hochschwarzwald	3,51
Emmendingen	1,44
Ortenaukreis	4,06
Rottweil	1,58
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,15
Tuttlingen	1,45
Konstanz	2,13
Lörrach	2,18
Waldshut	1,72
Reutlingen	2,46
Tübingen	1,79
Zollernalbkreis	1,66
Ulm, Stadtkreis	0,75
Alb-Donau-Kreis	2,56
Biberach	1,55
Bodenseekreis	1,88
Ravensburg	3,16
Sigmaringen	1,60
Summe	100,00.“

- b) Absatz 5 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich ab dem Jahr 2017 um 37,37 Millionen Euro; er wird entsprechend der Regelung nach Satz 3 dynamisiert.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Innenministerium und das Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch die Wörter „Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Finanzministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Innenministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums“ ersetzt.

8. In § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ ersetzt.

9. In § 15 Absatz 3 Satz 2 und in § 17 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ jeweils durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

10. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „§ 76 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 76 Absatz 2 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
11. § 20 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. in heilklimatischen Kurorten, Kneippheilbädern, Kneippkurorten, Orten mit Heilquellen- oder Moor(Peloid)-Kurbetrieb und den Orten mit Heilstollen-Kurbetrieb 1,5-fach“
12. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur“ durch das Wort „Verkehrsministeriums“ ersetzt.
13. § 27 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Verkehrsministerium, das Innenministerium und das Finanzministerium legen die Grundsätze für die Verteilung der Zuschüsse fest.“
14. In § 29 a Satz 2 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
15. § 29 b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird gestrichen.
 - Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „ab dem Jahr 2015“ gestrichen.
16. § 29 c wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dabei trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.“
 - In Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „6“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird gestrichen.
 - Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Ab dem Jahr 2015“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt.
17. Nach § 29 c wird folgende Unterabschnittsüberschrift und folgender § 29 d eingefügt:
- „I. Integrationslastenausgleich
- § 29 d
- Förderung der Integration und der
Betreuung von unbegleiteten minderjährigen
Ausländerinnen und Ausländern*
- (1) Das Land beteiligt sich an den auf den hohen Flüchtlingszugängen im Jahr 2015 beruhenden Integrationslasten der Gemeinden mit pauschalen Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 90 Millionen Euro. Sie werden im Verhältnis der zum 15. September des laufenden Jahres aus den Flüchtlingszugängen des Landes im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 29. Februar 2016 nachweislich in der jeweiligen Gemeinde in der Anschlussunterbringung befindlichen Personen zuzüglich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind, verteilt. Die Zahl der zu berücksichtigenden Personen ist von der jeweiligen Gemeinde zu erheben. Die Stadt- und Landkreise melden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden die Zahlen bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres dem Statistischen Landesamt. Nachträgliche Anpassungen der übermittelten Daten sind nur in begründeten Fällen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zulässig.
- (2) Das Land fördert die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer über die Kostenerstattung des § 89 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus. Dazu erhalten die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2017 elf Millionen Euro jährlich. Soweit nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind, leitet der Landkreis, in dessen Kreisgebiet sich die Gemeinde befindet, die Zuweisungen unverzüglich anteilig weiter. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.“
18. In § 30 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „sowie den Bezirksstellen für Asyl“ gestrichen.
19. In § 32 Absatz 1 wird die Angabe „29 c“ jeweils durch die Angabe „29 d“ ersetzt.
20. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 wird nach der Angabe „21“ das Komma gestrichen.

b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Jahres“ ein Komma eingefügt.

c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 29 d werden am 10. Dezember“

21. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

22. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. § 12 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes in der Fassung des Artikel 2 dieses Gesetzes findet erstmals für das Winter- oder Herbstsemester 2017/2018 oder an der Dualen Hochschule für das Studienjahr 2017/2018 Anwendung.